



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Juli 2005

auf Ersuchen der Oesterreichischen Nationalbank

zum Entwurf einer Verordnung über die Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen

(CON/2005/23)

1. Am 27. April 2005 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen (Entwurf einer Meldeverordnung ZABIL 1/2005 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs) (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Verordnungsentwurf die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Verordnungsentwurf ist der zweite Schritt der stufenweise stattfindenden Einführung eines neuen Meldesystems in Österreich im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus (nachfolgend „grenzüberschreitende Statistiken“) und bedeutet eine allgemeine Umstellung auf ein System, das hauptsächlich auf Direktmeldungen durch juristische Personen, die grenzüberschreitende Transaktionen tätigen, beruht<sup>2</sup>.
4. Die im Verordnungsentwurf definierten Meldepflichten erfassen Dienstleistungen, die die Meldepflichtigen gegenüber Gebietsfremden erbringen oder von diesen erhalten. Dies dient dazu, die Leistungsbilanz in der Zahlungsbilanz zu erstellen. Die Erhebung von Daten über grenzüberschreitende Dienstleistungen von Meldepflichtigen aus nahezu allen volkswirtschaftlichen Sektoren ist der Bundesanstalt Statistik Österreich übertragen. Nur die

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>2</sup> Die Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank stellte den ersten Schritt der Anpassung des Meldesystems dar. Zu dieser Verordnung hat die EZB die Stellungnahme CON/2004/24 vom 8. Juli 2004 und die Stellungnahme CON/2004/26 vom 30. Juli 2004 abgegeben.

Meldungen grenzüberschreitender Dienstleistungen juristischer Personen im Finanzsektor („Kreditinstitute“ und „Versicherungsunternehmen“) werden unmittelbar an die OeNB übermittelt.

5. Der Verordnungsentwurf enthält sektorspezifische Schwellenwerte, die bestimmen, ab welchen Beträgen die Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen obligatorisch ist. Die Meldepflichtigen sind generell verpflichtet, vierteljährlich oder jährlich Daten über grenzüberschreitende Dienstleistungen zu melden.
6. Die EZB begrüßt den Verordnungsentwurf, der die Anpassung des Meldesystems in Österreich fortführt. Der Verordnungsentwurf wird zu einer Verringerung der Belastung des Bankensektors und der Finanzintermediäre durch die Meldepflichten führen und dürfte die Qualität der Daten sichern, die für die grenzüberschreitenden Statistiken des Euro-Währungsgebiets geliefert werden.
7. Die EZB ist der Auffassung, dass ungeachtet der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen des österreichischen Meldesystems es der OeNB obliegt sicherzustellen, dass die Erhebung und Zusammenstellung der Daten weiterhin gemäß der Leitlinie EZB/2004/15 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität<sup>3</sup> erfolgen wird. Angesichts dessen stellt die EZB ungeachtet der vorgeschlagenen Änderungen Folgendes fest:
  - i) Die Definition der sektorspezifischen Schwellenwerte für statistisch relevante Transaktionen ist weit genug, um alle statistisch relevanten grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu erfassen und somit hinreichend präzise Daten für die grenzüberschreitenden Statistiken des Euro-Währungsgebiets zu erlangen.
  - ii) Obwohl die Daten über grenzüberschreitende Dienstleistungen vierteljährlich oder jährlich erhoben werden, trägt die OeNB weiterhin die Verantwortung dafür, der EZB aggregierte Daten für die monatliche Zahlungsbilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets zu liefern, die die Qualitätsanforderungen der Leitlinie EZB/2004/15 erfüllen.
8. In dem Verordnungsentwurf und der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank, in denen das neue Meldesystem in Österreich für grenzüberschreitende Statistiken geregelt wird, werden fast alle Positionen der Leistungsbilanz, der Vermögensübertragungsbilanz und der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz sowie fast alle Positionen des Auslandsvermögensstatus erfasst. Die EZB ist der Auffassung, dass es der OeNB dennoch obliegt sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit und Qualität der Daten über andere grenzüberschreitende Transaktionen, zum Beispiel Warentransaktionen oder laufende Übertragungen in allen volkswirtschaftlichen Sektoren, mit der Leitlinie EZB/2004/15 im Einklang stehen.
9. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die OeNB die Datenerhebung an die Bundesanstalt Statistik Österreich überträgt. Im vorliegenden Fall betrifft dies Daten über grenzüberschreitende

---

<sup>3</sup> ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 34.

Dienstleistungen. Die EZB hat grundsätzlich keine Einwände dagegen, dass die OeNB bestimmte Datenerhebungstätigkeiten extern vergibt. Dies setzt jedoch voraus, dass bestimmte rechtliche Anforderungen eingehalten werden<sup>4</sup>. Die OeNB muss insbesondere weiterhin die volle Verantwortung für diese Datenerhebungstätigkeiten, einschließlich der Übermittlung aller relevanten Daten an die EZB, tragen. Somit muss die OeNB auch in der Lage sein zu prüfen, dass die statistischen Berichtsanforderungen der EZB vollständig eingehalten werden. Was die Meldepflichten gegenüber der EZB betrifft, unterliegt die Zusammenarbeit zwischen der OeNB und jeder anderen zuständigen Behörde in Österreich den Anforderungen der Leitlinie EZB/2004/15. Die EZB würde es begrüßen, wenn die OeNB sie bei jeder in diesem Zusammenhang von der OeNB geschlossenen Vereinbarung, mit der Datenerhebungstätigkeiten extern vergeben werden, um Stellungnahme ersuchen würde.

10. Schließlich ist die EZB der Auffassung, dass Artikel 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs, nach dem die erhobenen Daten „nur zu statistischen Zwecken verwendet werden [dürfen]“, nicht dahin gehend verstanden werden sollte, dass dieser Artikel der OeNB oder der EZB den Zugriff auf diese Daten aus Gründen der Vertraulichkeit oder aus sonstigen Gründen verwehrt. Insbesondere sollte der Artikel nicht dahin gehend verstanden werden, dass er in Widerspruch zu Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank<sup>5</sup> steht. Nach Artikel 8 Absatz 2 dürfen vertrauliche Daten, die unter der Verantwortung der nationalen Zentralbanken des Eurosystems erhoben werden, nach ihrer Übermittlung an die EZB in dem zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erforderlichen Maße und in einem entsprechenden Detaillierungsgrad verwendet werden.
11. Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Juli 2005.

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

<sup>4</sup> Siehe auch die Stellungnahme CON/2002/21 der EZB vom 14. August 2002 auf Ersuchen der Sveriges Riksbank zum Entwurf eines Vorschlags zur Änderung des Gesetzes über die Sveriges Riksbank (1988: 1385) in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten für die Zahlungsbilanz und das Liquiditätskriterium für Wertpapiere, die für geldpolitische Geschäfte verwendet werden.

<sup>5</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.